

**Die Dienstgemeinschaft
Vertrauensvoll zusammenarbeiten
Rechtliche Grundlagen - Theorie und Praxis**

Impulsreferat

Roswitha Stöcke-Muhlack

Vorsitzende des GKAG in Hamburg

Vorsitzende des Vermittlungsausschusses der Regional-KODA

Osnabrück-Vechta

Vorsitzende der Schlichtungsstelle Berlin

und

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Niedersachsen a.D.





Gliederung:

I. Theorie

1. Rechtsgrundlagen des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit
2. Systematische Bedeutung des § 26 Abs. 1 MAVO

II. Praxis

1. Rechtsprechung
2. Weitere Fallbeispiele aus der Praxis

III. Zusammenfassung



Die Dienstgemeinschaft: Vertrauensvoll zusammenarbeiten

I. Rechtsgrundlagen

§ 26 Abs. 1 MAVO

(1) 1 Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

2 Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

3 In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.



Die Dienstgemeinschaft: Vertrauensvoll zusammenarbeiten

I. Rechtsgrundlagen

- Ähnliches findet sich in der Präambel der MAVO in Satz 6.

Satz 1: Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche

Satz 6: Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit (hier wird ein Bezug hergestellt zur Dienstgemeinschaft).



Die Dienstgemeinschaft: Vertrauensvoll zusammenarbeiten

I. Rechtsgrundlagen

- Der Begriff der vertrauensvollen Zusammenarbeit findet sich nicht:
 - in der KODA-Ordnung
 - der Ordnung der Zentralen arbeitsrechtlichen Kommission
 - der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV oder
 - in der KAGO oder den Ordnungen für die Schlichtungsstellen
- Er wird hingegen in Art. 8 Abs. 2 GrO aufgegriffen
- Art. 9 GrO (Dritter Weg) nennt nur das „Konsensprinzip“
Erläuterungen: „Als Ausfluss des Gedankens der Dienstgemeinschaft sind Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet“



Die Dienstgemeinschaft: Vertrauensvoll zusammenarbeiten

2. Systematische Bedeutung des § 26 Abs. 1 MAVO

- **wichtig:** Der Gesetzgeber hat den Grundsatz in dem Teil des Gesetzes aufgenommen, in dem die „Allgemeinen Aufgaben“ der Mitarbeitervertretung aufgezählt werden.
- Die Verpflichtung richtet sich an beide Einrichtungspartner gleichermaßen (**Kernaussage der MAVO**).
- Sinn und Zweck: Interessensunterschiede und unterschiedliche Rechtsauffassungen sollen ehrlich und fair ausgetragen werden;
- das fordert eine offene, aufgeschlossene, ehrliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit;
- der Grundsatz steht heimlichem Vorgehen entgegen - er will entstehendem Misstrauen vorbeugen



Die Dienstgemeinschaft: Vertrauensvoll zusammenarbeiten

II. Praxis

1. Rechtsprechung des KAGH in Bonn

- **Urteil vom 20. November 2015 - M 13/2014**
- **Urteil vom 28. April 2017 - M 07/2016**
- **Urteil vom 22. Dezember 2023 - M 02/2023**
- **Urteil vom 22. Dezember 2023 - M 04/23**



Die Dienstgemeinschaft: Vertrauensvoll zusammenarbeiten

II. Praxis

2. Weitere Fallbeispiele aus der Praxis

- **LAG Köln vom 28. Juni 1989 - 2 TaBV 9/89**
- **BAG vom 2. November 1983 - 7 AZR 65/82**
- **Arbeitsgericht Wesel vom 10. April 1996**
- **BAG vom 25. Mai 2005 - 7 ABR 45/04**
und vom 23. Juni 2010 - 7 ABR 103/08

III. Zusammenfassung